

ANTRAG AUF WOHNBEIHILFE

An die
Magistratsabteilung 50
Wohnbeihilfe
Heiligenstädter Straße 31/Stiege 3
1190 Wien

Nur von der MA 50 auszufüllen!				
GZ: / / / / /	FA: / / / / /	EHF: / / / / /	Gemeinde <input type="checkbox"/>	
			Mietwhg <input type="checkbox"/>	
			Eigentum <input type="checkbox"/>	
FU: / / / / /				

Familienname: _____ Vorname: _____

Staatsbürgerschaft: _____ Beruf: _____ Geburtsdatum _____

Familienstand: ledig verheiratet geschieden Lebensgemeinschaft verwitwet
 Geschlecht: männlich weiblich
 Soz. Vers. Nr. _____

Ich beantrage als HauptmieterIn EigentümerIn die Gewährung einer Wohnbeihilfe nach den Bestimmungen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes - WWFSG 1989 - für die Wohnung in Wien

Bezirk: _____ Adresse: _____, Nutzfläche: _____ m²

Wohnkostenbeihilfe während Zivil/Präsenzdienst ja nein in der Höhe von mtl. EUR _____ ab _____

Mietzinsbeihilfe vom Finanzamt ja nein in der Höhe von mtl. EUR _____ ab _____ bis _____

Für den Erwerb der Wohnung wurde ein kein Eigenmittlersatz(Förderungs)darlehen gewährt.

Kredit Nr. _____, Monats- Halbjahresraten in der Höhe von EUR _____, zahlbar ab _____

Für die Sanierung der Wohnung wurde ein kein geförderter Verbesserungskredit gewährt.

Kredit Nr. _____, Halbjahresraten in der Höhe von EUR _____, zahlbar ab _____

Die Wohnung wird von folgenden Personen bewohnt:

	Familienname	Vorname	SVNr./Geb.Datum	Stellung zu AntragstellerIn	Höhe der Einkommen
1.	_____	_____	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____	_____	_____
3.	_____	_____	_____	_____	_____
4.	_____	_____	_____	_____	_____
5.	_____	_____	_____	_____	_____
6.	_____	_____	_____	_____	_____
7.	_____	_____	_____	_____	_____

Die umseitig angeführten Hinweise und Bedingungen bei einem allfälligen Bezug einer Wohnbeihilfe habe ich zur Kenntnis genommen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Wien, _____

Unterschrift

EDV-unterstützte Datenverarbeitung; Auftraggeber Stadt Wien,
 registriert unter DVR0000191-V041 zwecks Gewährung der Wohnbeihilfe

HINWEISE

Der Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe kann ausschließlich von HauptmieterInnen, Nutzungsberechtigten bzw. EigentümerInnen frühestens bei Vorliegen der Meldung (Hauptwohnsitz erforderlich) eingebracht werden.

DIESEM ANTRAG SIND DER NACHWEIS über die Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (**PERSONALDOKUMENTE**), deren **EINKOMMEN**, eine **BESTÄTIGUNG DES WOHNUNGS-AUFWANDES** durch die Hausverwaltung (gilt nicht für Wohnungen, die von der Gemeinde Wien selbst verwaltet werden), der **MIET-, NUTZUNGS- oder KAUFVERTRAG** sowie **BESCHEIDE ÜBER ZUERKENNUNG ODER ABWEISUNG VON WOHNKOSTENBEIHILFE** bzw. **MIETZINSBEIHILFE** anzuschließen. Qualitativ hochwertige Kopien von Originalurkunden werden anerkannt.

AUSLÄNDER/INNEN haben für die letzten 5 Jahre eine **AUFENTHALTSBEWILLIGUNG** für Österreich nachzuweisen; bei mit öffentlichen Mitteln durchgeführten Sanierungsarbeiten reicht bereits das Vorliegen einer Beschäftigungsbewilligung oder eines Befreiungsscheines aus.

KEINEN ANSPRUCH AUF WOHNBEIHILFE HABEN:

- EigentümerInnen von ungeförderten Wohnungen oder von Eigenheimen sowie von mit öffentlichen Mitteln sanierten Wohnungen
- BewohnerInnen von Heimplätzen und von Wohnungen, die wie Heimplätze gefördert wurden
- Nutzungsberechtigte von Kleingartenwohnhäusern
- MieterInnen, die selbst (Mit)EigentümerInnen der Liegenschaft sind, sowie MieterInnen, die in einem Naheverhältnis zum/zur VermieterIn einer ungeförderten Wohnung stehen. Nahe stehende Personen sind in der Regel der/die Ehegatte/gattin, der/die eingetragene Partner/in, (Enkel)Kinder, der/die Lebensgefährtin/gefährter, (Groß-, Schwieger-)Eltern, Geschwister, Onkel, Tante, Nefte, Nichte, Cousin, Cousine, Schwager und Schwägerin.
- AusländerInnen, die sich weniger als 5 Jahre legal in Österreich aufhalten.

BEDINGUNGEN FÜR PERSONEN DIE WOHNBEIHILFE BEZIEHEN

Der/die EmpfängerIn der Wohnbeihilfe ist verpflichtet, jede Änderung der Einkommens- und Haushaltsverhältnisse sowie des Wohnungsaufwandes binnen einem Monat dem Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 50 zu melden.

Ein auf Grund dieses Antrags zuerkannter Wohnbeihilfeanspruch erlischt u. a. , wenn die Miet-, Nutzungs- bzw. Eigentumsrechte enden (z.B. Kündigung des Mietverhältnisses etc.), die Wohnung an Dritte überlassen wird, bzw. wenn die umseitig angeführten Personen nicht ausschließlich über diese Wohnung verfügen.

Zu Unrecht bezogene Wohnbeihilfen sind rückzuerstatten, noch nicht rückerstattete Beträge werden in jedem Fall von einer neu gewährten Beihilfe einbehalten. Festgesetzte Rückzahlungsfristen bzw. vereinbarte Ratenzahlungen sind in diesem Fall gegenstandslos.

Die auf Grund dieses Antrags gewährte Wohnbeihilfe wird, wenn die monatliche Bezahlung der fälligen Mietzinse nicht nachgewiesen wird, direkt an die jeweilige Hausverwaltung angewiesen.

Unrichtige Angaben ziehen strafrechtliche Folgen nach sich!

ERKLÄRUNG ÜBER WEITERE EINKOMMEN

(Beilage zum Antrag auf Wohnbeihilfe, bitte unbedingt ausfüllen!)

Familienname: _____ Vorname: _____

Bezirk: _____ Adresse: _____

An die
Magistratsabteilung 50
Wohnbeihilfe
Heiligenstädter Straße 31/Stiege 3
1190 Wien

Ich erkläre an Eides statt, dass ich und die mit mir im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen außer auf den beigelegten Einkommensnachweisen angegebenen Einkünften

keine folgende

Einkünfte gemäß § 2 bzw. § 29 Einkommensteuergesetz 1988 bzw. allfällige ausländische Einkünfte beziehen:

Die umseitig angeführten Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Unterschrift

Ich ersuche um Überweisung der Wohnbeihilfe

auf mein Girokonto an die Hausverwaltung per Post.

Unterschrift

Nur bei ungefördernten oder sanierten Wohnungen: Ich erkläre an Eides statt, dass ich nicht (Mit)EigentümerIn der Liegenschaft oder Wohnung bin und zur Vermieterin oder zum Vermietern in keinem Naheverhältnis gemäß § 2 Z 11 WWFG 1989 stehe. *)

Unterschrift

Wien, _____

Zutreffendes bitte ankreuzen

***) Siehe Rückseite**

EDV-unterstützte Datenverarbeitung; Auftraggeber Stadt Wien,
registriert unter DVR0000191-V041 zwecks Gewährung der Wohnbeihilfe

HINWEISE

WENN SIE KEIN EINKOMMEN NACHWEISEN KÖNNEN, kann leider **keine Wohnbeihilfe** gewährt werden! Sie müssen **zumindest ein Einkommen in der Höhe des Richtsatzes für Ausgleichszulagen** nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz **nachweisen oder zumindest einmal über einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung** erzielt haben.

Richtsätze für Personen, die Ausgleichszulage empfangen

Monatliches Nettoeinkommen			
Jahr	1 Erwachsene Personr	2 Erwachsene Personen	je Kind
2014	EUR 813,99	EUR 1.220,44	EUR 125,59
2013	EUR 794,91	EUR 1.191,84	EUR 122,65
2012	EUR 773,26	EUR 1.159,37	EUR 119,31
2011	EUR 752,94	EUR 1.128,89	EUR 78,91
2010	EUR 744,01	EUR 1.115,50	EUR 77,97
2009	EUR 733,01	EUR 1.099,02	EUR 76,82
2008	EUR 708,90	EUR 1.062,88	EUR 74,30
2007	EUR 690,06	EUR 1.037,13	EUR 72,32
2006	EUR 655,84	EUR 1.003,72	EUR 68,74
2005	EUR 630,17	EUR 969,04	EUR 67,07
2004	EUR 624,78	EUR 955,93	EUR 66,50

Zu den Einkünften des § 2 EStG 1988 zählen:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
(z. B. Zinsen aus Darlehen, Anteilen, Einlagen, Guthaben bei Banken, Hypotheken)
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 29,
(z. B. Alimente, Firmenpensionen, Unterstützungsbeiträge der Eltern etc.)

§ 2 Z 11 Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989:

Nahe stehende Personen sind in der Regel EhegattInnen, eingetragene PartnerInnen, Kinder, Enkelkinder, LebensgefährtInnen, Eltern, Groß- und Schwiegereltern, Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Cousins, Cousinen, Schwager und Schwägerinnen.